

Die endgültige Gleichstellung von Kanzlei und Zweigstelle?

BGH zum Anwaltsbriefbogen bei Errichtung einer oder mehrerer Zweigstellen

Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Der Gesetzgeber hatte 2007 mit der Streichung des § 28 BRAO a. F. dem (Einzel-)Anwalt die Freiheit gegeben, neben der Kanzlei Zweigstellen einzurichten. Die Begründung für die Aufhebung des Zweigstellenverbots: Keine Bevorzugung mehr der überörtlichen (Schein-)Sozietät. Der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat nun entschieden, welche Informationen auf das Briefpapier gehören, wenn der Anwalt neben der Kanzlei zwei Zweigstellen unterhält (AnwBl 2013, 69). Besonders bemerkenswert: Die Angabe einer Anschrift, auch die einer Zweigstelle, genügt. Der Autor kritisiert, dass der I. Zivilsenat wie schon der Anwaltsrat des BGH in seinem Urteil vom 13.9.2010 (AnwBl 2010, 873) eine Zweigstelle mit der (Haupt-)Kanzlei gleichsetzt – obwohl die Auslegung von BRAO und BORA das Gegenteil belegen. Seiner Auffassung nach sollte die Satzungsversammlung das aktuelle BGH-Urteil (endlich) zum Anlass nehmen, § 10 BORA von der Print- in die Internetwelt zu bringen.

I. Vorgeschichte: Streit um die Satzungscompetenz

Nachdem der Gesetzgeber zum 1.6.2007 das sog. Zweigstellenverbot (§ 28 BRAO a. F.) aufgehoben hatte, blieben zwei Folgefragen zunächst ungeklärt: Welche Anforderungen sind an die Errichtung einer Zweigstelle in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu stellen? Wie darf beziehungsweise muss ein Anwalt, der eine oder mehrere Zweigstellen eingerichtet hat, nach außen auftreten?

Um die erste Frage entwickelte sich ein Kompetenzstreit zwischen der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ). Während die Satzungsversammlung sich befugt hielt, die Anforderungen an die Zweigstelle in § 5 BORA näher zu regeln, vertrat das BMJ die Auffassung, dass sich aus § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO eine derartige Berechtigung nicht ableiten lasse. Der Anwaltsrat des BGH gab mit Urteil vom 13.9.2010¹ der BRAK Recht, indem er die in § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO vorgesehene Kompetenz, die „Kanzleipflicht“ näher zu regeln, nicht auf die Kanzlei im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO beschränkt verstanden wissen wollte, sondern sie auch als Ermächtigung zur Regelung von Anforderungen an eine Zweigstelle auffasste. Die Karlsruher Richter waren insoweit schöpferisch tätig, als sie den Begriff der „Hauptstelle“ neu erfanden. Sie kamen zum Ergebnis, dass die Begriffe „Zweigstelle“ und „Kanzlei“ vom Wortsinn her keine Gegensätze seien. Vielmehr korrespondiere mit dem Begriff der „Zweigstelle“ „nach allgemeinem Sprachgebrauch“ der Begriff der „Hauptstelle“. Bei der Zweigstelle und der Hauptstelle handele es sich jeweils um Niederlassun-

gen der „Kanzlei“, die sich danach unterschieden, wo der Rechtsanwalt dem Schwerpunkt nach seine berufliche Tätigkeit entfalte. Die Zweigstelle sei damit der Sache nach ebenso die Kanzlei des Rechtsanwalts wie seine Hauptstelle.² Als Folge des Urteils des Anwaltsrats konnte der neu gefasste § 5 BORA zum 1.1.2011 in Kraft treten. Nunmehr muss der Rechtsanwalt die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht nur in seiner Kanzlei vorhalten, sondern auch in seiner oder seinen Zweigstelle(n).³

II. Zweigstelle und Briefbogen

Bislang höchstrichterlich nicht beantwortet war die zweite Frage: Welche Folgen hat die Errichtung einer Zweigstelle für den Außenauftritt auf dem Briefbogen? Insoweit war allerdings die Satzungsversammlung (bereits vor der Entscheidung des Anwaltsrats) tätig geworden und hatte mit Wirkung zum 1.7.2010 § 10 BORA, die berufsrechtliche Regelung der Briefbögen, neu gefasst. Nach dem geänderten Absatz 1 hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzlei-anschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen genannten Berufsträger die Kanzlei-anschrift (§ 31 BRAO) anzugeben. Dass es um diese Regelung anders als bei § 5 BORA keinen Kompetenzstreit gab, hatte seinen Grund darin, dass die Satzungsversammlung die Neuregelung des § 10 BORA auf die Kompetenznormen des § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO und des § 59b Abs. 2 Nr. 5 a) BRAO stützen konnte.

1. Pflicht zur Erwähnung aller Standorte?

Der I. Zivilsenat hat in dem hier zu besprechenden Urteil vom 16.5.2012⁴ zunächst festgestellt, dass ein Rechtsanwalt weder nach § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5a Abs. 2 UWG verpflichtet sei, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhalte. So ergebe sich aus § 10 Abs. 1 BORA lediglich eine Verpflichtung zur Angabe einer Kanzlei-anschrift, nicht aber zur Offenbarung mehrerer Anschriften oder gar Standorte (Rn. 19 ff.). Auch § 5a Abs. 2 UWG begründe keine generelle Informationspflicht, sondern verpflichte grundsätzlich allein zur Offenlegung solcher Informationen, die für die geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht haben und deren Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden könne. Hierzu zähle nicht der Umstand, dass ein Rechtsanwalt mehrere Niederlassungen unterhalte. Der I. Zivilsenat weist insoweit darauf hin, dass ein Rechtsanwalt unstreitig nicht zur Angabe seiner Examensnote verpflichtet sei und eine etwaige Halbtags-tätigkeit nicht offenlegen müsse, und folgert daraus im Wege eines Erst-Recht-Schlusses, dass

¹ BGHZ 187, 31 = NJW 2010, 3787 = AnwBl 2010, 873 m. Bespr. von Deckenbrock, NJW 2010, 3750; Prütting, AnwBl 2011, 46.

² BGHZ 187, 31, 36 Rn. 28, 38 Rn. 33 = NJW 2010, 3787 = AnwBl 2010, 873. Allerdings kommt es nach BGH AnwBl 2013, 69; Rn. 45 für die Einstufung der Niederlassung eines Rechtsanwalts als „Kanzlei“ im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt in dieser Niederlassung den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit hat.

³ Hierzu Deckenbrock, NJW 2010, 3750, 3752 f.

⁴ BGH AnwBl 2013, 69 (in diesem Heft als Leitsatz, im Volltext AnwBl Online 2012, 333).

auch die fehlende Angabe aller Standorte keine wesentliche Information sei (Rn. 26 ff.).

Bis hierhin ist den Ausführungen des I. Zivilsenats jedenfalls weitgehend noch zu folgen. In der Tat ist der Anwalt nach § 10 Abs. 1 BORA nicht verpflichtet, auf dem Briefbogen alle seine Standorte aufzuführen, weil die Norm lediglich die Angabe der Kanzleianschrift fordert. Hat er eine Zweigstelle errichtet, kann diese auf dem Briefbogen der (Haupt-)Kanzlei verschwiegen werden (eine andere Frage ist es aber, ob auf dem Briefbogen der Zweigstelle auch der Standort, mit dem der Rechtsanwalt seiner Kanzleipflicht im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO genügt, verschwiegen werden darf; siehe dazu 2.).⁵ Wenn § 10 BORA als die speziell auf Briefbögen zugeschnittene (berufsrechtliche) Regelung nicht die Angabe aller Standorte verlangt, kann eine solche Informationspflicht auch nicht aus § 5 a Abs. 2 UWG hergeleitet werden. Insoweit gilt: Wer sich berufsrechtskonform verhält, muss jedenfalls grundsätzlich keine wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen fürchten.⁶

Bemerkenswert ist allerdings, dass der Gesetzgeber – wenn auch ohne nähere Begründung⁷ – die Angabe der Anschrift von Zweigstellen im online geführten Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 Abs. 3 BRAO als zweckmäßig angesehen hat. Der Anwaltssenat hat in einer aktuellen Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit des § 31 BRAO – freilich ohne spezifischen Bezug zur Zweigstelle – bejaht und dabei betont, dass das Register der (notwendigen) Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts und den Interessen der Verbraucher diene.⁸ Die Angaben, die ein Anwalt auf dem Briefbogen aufzunehmen hat, sind daher nicht mit den Daten, die in das Rechtsanwaltsverzeichnis einzutragen sind, harmonisiert. Gesetzgeber und Satzungsversammlung sollten sich insoweit Gedanken machen, ob die Rechtssuchenden bezogen auf Briefbogen und Anwaltsverzeichnis wirklich ein auseinanderfallendes Informationsbedürfnis haben. Umgekehrt kann man sich allerdings auch die Frage stellen, welche Angaben wirklich noch auf einem Briefbogen auftauchen müssen, wenn ein umfassender Online-Zugriff jederzeit möglich ist.

Insgesamt lässt sich in der Rechtsprechung des BGH eine erstaunlich liberale Tendenz beobachten. Nicht jeder falsche oder unvollständige Außenauftritt ist zwangsläufig beruflich oder wettbewerbsrechtlich relevant. So hat der Anwaltssenat jüngst die Aussage „Sozietät besteht aus über 50 Rechtsanwälten“ als zulässig angesehen, obwohl der auf Unterlassung in Anspruch genommene Sozietät tatsächlich nur 46 Anwälte angehört. Die Differenz sei nicht so signifikant, dass damit die Sozietät größtmäßig in eine niedrigere Kategorie einzustufen wäre.⁹ Diese Entscheidungen lassen erhoffen, dass der BGH auch in anderen Fallkonstellationen Großzügigkeit walten lassen wird. Angebracht wäre dies etwa im Hinblick auf die eher kleinkarierte Praxis, Briefbögen mit der Aussage „zugelassen bei dem LG/OLG X“ als unerlaubte Werbung mit Selbstverständlichkeiten zu beanstanden.¹⁰

2. Briefbogen der Zweigstelle

Während sich der BGH mit der Verneinung einer Pflicht zur Angabe aller Kanzleistandorte durchaus auf dem Boden der herrschenden Meinung befindet,¹¹ betritt er mit seinem dritten Leitsatz Neuland. Nach ihm ist ein Rechtsanwalt nicht gemäß § 10 Abs. 1 BORA verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Solche Briefbögen müssten nur die An-

schrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei enthalten.

Der Senat stört sich insoweit auch nicht an dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 2 BORA, obwohl dieser die Angabe der „Kanzleianschrift (§ 31 BRAO)“ verlangt. Die Karlsruher Richter umschiffen diese Hürde mithilfe eines Verweises auf die bereits angesprochene Entscheidung des Anwaltssenats vom 13.9.2010: Wenn die Begriffe „Zweigstelle“ und „Kanzlei“ keine Gegensätze seien, sondern die Zweigstelle der Sache nach ebenso die Kanzlei des Rechtsanwalts wie seine (Haupt-)Kanzlei sei,¹² dann sei auch die Anschrift der Zweigstelle ebenso eine Kanzleianschrift wie die Anschrift der Hauptstelle. Dass dieser Griff in die „begriffliche Trickkiste“ bereits in der Entscheidung des Anwaltssenats nicht überzeugen konnte, hat der Verfasser dieses Beitrags schon an anderer Stelle ausgeführt.¹³ Denn die Sprache des Gesetzes weicht von den Begrifflichkeiten ab, die der BGH seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die BRAO unterscheidet allein zwischen der Kanzlei und der Zweigstelle, den Begriff der Hauptstelle verwendet sie nicht. Vielmehr sieht der Gesetzgeber die beiden Wörter „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ in einem Alternativverhältnis, wie es die in § 27 Abs. 2 BRAO gebrauchte Formulierung („Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei oder errichtet er eine Zweigstelle...“) besonders deutlich macht. Dass „Kanzlei“ nicht ein Oberbegriff für „Zweigstelle“, sondern ein aliud ist, folgt auch aus § 31 Abs. 3 BRAO. Während dort der Begriff der „Kanzleianschrift“ im Singular gehalten ist, werden die „Zweigstellen“ im Plural erwähnt. Es ist misslich, dass der BGH diese gesetzlich vorgeprägte Begriffsbildung und die gesetzliche Systematik vollständig außer Acht lässt.¹⁴

Selbst wenn man aber der Auslegung des Anwaltssenats zur Reichweite der Satzungscompetenz nach § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO folgen möchte, kommt im hier zu beurteilenden Briefbogenfall doch eine weitere entscheidende Besonderheit hinzu. Während der Gesetzgeber im Rahmen der Aufhebung des Zweigstellenverbots die Kompetenznorm des § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO unverändert gelassen hat, hat die Satzungsversammlung § 10 BORA gerade wegen dieser Liberalisierung angepasst, um den erweiterten Berufsausübungsmöglichkeiten der Anwälte Rechnung zu tragen. Der Satzungsversammlung kann daher nicht unterstellt werden, dass ihr die gesetzliche Systematik unbekannt gewesen sei.

Vor diesem Hintergrund ist das Auslegungsergebnis des BGH untragbar. Hat ein Anwalt eine oder mehrere Zweigstellen errichtet, ist er nach § 10 Abs. 1 S. 2 BORA verpflichtet, seine „Kanzleianschrift (§ 31 BRAO)“ anzugeben. In § 31 Abs. 3 BRAO hat der Gesetzgeber aber explizit zwischen der „Kanzleianschrift“ und der „Anschrift von Zweigstellen“ unterschieden. Eindeutiger geht es eigentlich nicht. Der I. Zivilsenat ignoriert damit ebenso wie der Anwaltssenat in seiner

5 Siehe bereits *Deckenbrock*, NJW 2010, 3750, 3754.

6 Vgl. *Deckenbrock*, in: *Henssler/Streck*, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, M Rn. 176.

7 BT-Drucks. 16/3837, S. 25.

8 BGH AnwBl 2013, 69 (in diesem Heft als Leitsatz, im Volltext AnwBl Online 2012, 333) Rn. 10 unter Bezugnahme auf BT-Drucks. 16/513, S. 15.

9 BGH AnwBl 2012, 840, 845 Rn. 39 = NJW 2012, 3102.

10 OLG Köln, Urt. v. 22.6.2012 – 6 U 4/12, BeckRS 2012, 14625; a.A. OLG Saarbrücken, BRAK-Mitt. 2008, 39, 40. Vgl. auch BGH BRAK-Mitt. 2012, 79, 80 Rn. 8 = AnwBl 2012, 463 Ls.

11 Siehe etwa *Siegmund*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 27 BRAO/§ 5 BORA Rn. 88, 93, 100; *Weyland*, in: *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 27 Rn. 28 a, 29 a; *Deckenbrock*, NJW 2010, 3750, 3754.

12 BGHZ 187, 31 Rn. 28 = NJW 2010, 3787 = AnwBl 2010, 873.

13 Siehe *Deckenbrock*, NJW 2010, 3750, 3751 f.

14 *Deckenbrock*, NJW 2010, 3750, 3751 f.

Entscheidung von 2010 den Wortlaut und die Systematik der einschlägigen Regelungen in BRAO und BORA.

Erst gar nicht berücksichtigt hat der Senat die Motive der Satzungsversammlung für die Änderung des § 10 BORA. Aus dem Protokoll der 4. Sitzung (6./7.11.2009) der 4. Satzungsversammlung (S. 41 ff.) ergibt sich eindeutig, dass mit der Kanzleiinschrift in § 10 Abs. 1 S. 2 BORA nicht die Zweigstellenanschrift gemeint ist. Die Pflicht zur Angabe der Kanzleiinschrift wird damit begründet, dass der Rechtsverkehr aus dem Briefbogen erkennen solle, welche Rechtsanwaltskammer die Aufsicht über den betreffenden Rechtsanwalt führe. Außerdem soll die Angabe der Kanzleiinschrift auf Briefbögen der Zweigstelle dem Rechtsuchenden helfen, Interessenkollisionslagen zu erkennen.

Dass der BGH das Protokoll der Plenarsitzung, in der es zur Änderung des § 10 BORA gekommen war, nicht berücksichtigt hat, ist der Satzungsversammlung selbst zuzuschreiben, hat sie doch alle Materialien stets als Verschlusssache behandelt. Bis zur Änderung der Geschäftsordnung vom 14.5.2012¹⁵ durfte Nichtmitgliedern nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht gewährt werden.¹⁶ Inzwischen sollen gemäß § 6 Abs. 2 der neu gefassten Geschäftsordnung immerhin die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung öffentlich sein. Diese Lockerung ist zwar ein zu begrüßender Schritt in die richtige Richtung. Die Satzungsversammlung wird ihrem Selbstverständnis als „Parlament der Anwaltschaft“¹⁷ allerdings erst dann vollständig gerecht, wenn sie die Protokolle im Internet zur Verfügung stellt und zudem die Ausschussmaterialien veröffentlicht. Andernfalls werden die Motive, die sie zur Verabschiedung einer berufsrechtlichen Regelung angehalten haben, auch zukünftig bei der Auslegung von BORA-Normen außen vor bleiben.

III. Neugestaltung und Entrümpelung des § 10 BORA

Die Satzungsversammlung wird sich überlegen müssen, ob sie das Urteil des BGH so hinnimmt oder durch eine (noch klarere) Änderung des § 10 Abs. 1 BORA verdeutlicht, dass sie unter „Kanzleiinschrift“ eben nicht die Anschrift einer Zweigstelle, sondern nur die – um in der Sprache des BGH zu bleiben – der Hauptstelle meint. Insofern wird sie erörtern müssen, ob die von ihr vorgebrachten Erwägungen noch zeitgemäß sind und die Angabe der Hauptstellenanschrift zum Schutz der Mandanten notwendig ist. Der BGH hat dazu bereits ausgeführt, dass der Durchschnittsverbraucher aus der Bezeichnung einer Niederlassung als „Kanzlei“ im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO nicht unmittelbar entnehmen könne, welcher Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwalt angehöre. Er wisse in der Regel nicht, im Bezirk welcher Rechtsanwaltskammer sich die Kanzlei eines Rechtsanwalts befinde (Rn. 46). Vor dem Hintergrund des § 5 BORA und der hieraus folgenden Berufspflicht des Anwalts, auch am Ort der Zweigstelle seine persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen,¹⁸ sollte es daher genügen, wenn der Briefbogen (auch ohne Nennung einer konkreten Anschrift) einen Hinweis auf die zuständige Rechtsanwaltskammer ent-

hält. Der I. Zivilsenat hält aber nicht einmal eine solche Information für notwendig, folge doch bereits aus dem – erst nach dem Änderungsbeschluss zu § 10 Abs. 1 BORA in Kraft getretenen – § 2 Abs. 1 Nr. 6 DL-InfoV, dass der Rechtsanwalt als Dienstleistungserbringer dem Mandanten vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form u.a. den Namen der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stellen muss (Rn. 33).

Im Rahmen dieser Überlegungen bietet es sich an, § 10 BORA in Gänze auf den Prüfstand zu stellen. Ohnehin ist die Regelung nicht mehr zeitgemäß. Wie der Verfasser bereits an anderer Stelle ausgeführt hat,¹⁹ muss dabei insbesondere überlegt werden, ob die § 10 Abs. 2 S. 1 BORA normierte Pflicht, auf dem anwaltlichen Briefbogen die Namen sämtlicher Gesellschafter aufzuführen, noch erforderlich ist. Insofern stellt sich die Frage, ob der Zweck der Vorschrift, dem rechtsuchenden Publikum eine eindeutige Identifizierung der in der Kanzlei tätigen Anwälte und das Erkennen denkbarer Interessenkonflikte zu ermöglichen,²⁰ den geänderten tatsächlichen Rahmenbedingungen noch gerecht wird. So muss etwa berücksichtigt werden, dass die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant heutzutage in nicht unerheblichem Umfang elektronisch erfolgt, aus einer E-Mail sich aber nicht notwendig Anzahl und Name der Gesellschafter ergeben. Dem Informationsbedürfnis der Rechtsuchenden würde möglicherweise besser genügt, wenn eine Anwaltssozietät auf ihrer Homepage eine aktuelle Gesellschafterliste vorhält und in Briefbogen und E-Mail auf diese verweist. Anders als auf einem Briefbogen kann im Internet der Wechsel eines Gesellschafters tagesaktuell nachgezeichnet und so gewährleistet werden, dass der Rechtsuchende keine unrichtige Information erhält.

IV. Fazit und Ausblick

Die Entscheidung des I. Zivilsenats bedeutet nicht nur einen Prozessverlust für die klagende Rechtsanwaltskammer, sondern ist zugleich eine herbe Niederlage für die Satzungsversammlung. Der Senat hat die von ihr geschaffene Regelung des § 10 Abs. 1 BORA zumindest teilweise außer Kraft gesetzt. Es ist wohl Ironie des Schicksals, dass die Karlsruher Richter ihre Entscheidung mit denselben Argumenten begründet haben, die vor zwei Jahren noch der Satzungsversammlung zum Erfolg gegen das BMJ verholfen haben. Wenngleich das Urteil in methodischer Hinsicht alles andere als überzeugend begründet ist, bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass die Wirkungskraft der BORA beschränkt ist.²¹ Die 5. Satzungsversammlung sollte diese Entscheidung zum Anlass nehmen, endlich eine umfassende Überarbeitung der seit 1997 im Kern unveränderten BORA anzugehen und zeitgemäße Vorschläge auszuarbeiten.²²



Dr. Christian Deckenbrock, Köln

Der Autor ist Akademischer Rat am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln (Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Martin Henssler).

Leserzuschriften an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

¹⁵ BRAK-Mitt. 2012, 172.

¹⁶ Siehe insoweit bereits die Kritik bei Deckenbrock, AnwBl 2011, 705, 708 f.

¹⁷ <http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>.

¹⁸ BGHZ 187, 31, 38 Rn. 33 = NJW 2010, 3787 = AnwBl 2010, 873.

¹⁹ Deckenbrock, AnwBl 2011, 705, 710 f.

²⁰ Vgl. BVerfG NJW 2002, 2163.

²¹ Siehe dazu bereits Deckenbrock, AnwBl 2011, 705, 706.

²² Hierzu Deckenbrock, AnwBl 2011, 705, 709 ff.